

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Saxony Minerals & Exploration - SME AG Halsbrücke	Kapitalmarkt	Bekanntmachung der Beschlüsse betreffend die ANLEIHE 2019/2025 DE000A2YN7A3	04.04.2025

Saxony Minerals & Exploration - SME AG

Halsbrücke

Bekanntmachung der Beschlüsse

betreffend die
ANLEIHE 2019/2025
der
Saxony, Minerals & Exploration - SME AG
(„Emittentin“)
ISIN: DE000A2YN7A3 - WKN: A2YN7A.

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio., derzeit valutierend mit insgesamt EUR 7.171.000,00, eingeteilt in 7.171 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und jede Teilschuldverschreibung valutierend mit EUR 1.000,00 (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“ und insgesamt die „Anleihe 2019/2025“).

Die Emittentin gibt hiermit bekannt, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2025 in der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 5. März 2025 einberufenen zweiten Gläubigerversammlung am 31. März 2025 bei einer stimmberechtigten Präsenz von 3592 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000, was rund 50,09% des Gesamtnennwerts der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen entspricht und damit das Quorum von mindestens 25 % der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 15 Abs. 3 SchVG erfüllt, mit der gemäß § 5 Abs. 4 SchVG der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte Folgendes beschlossen haben:

TOP 1: Beschlussfassung über die Änderung der Fälligkeit der Zinszahlungen

Bei jeweils 3290 Ja-Stimmen, 302 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen § 3 (1) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
(Zinsen)**

„Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem 01.11.2019 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit jährlich 7,75% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 1. Mai 2029 zur Zahlung fällig“.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit

Bei jeweils 3290 Ja-Stimmen, 302 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen wird § 5 der Anleihebedingungen wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Rückzahlung bei Endfälligkeit**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise vom Anleihegläubiger nach § 5a gewandelt oder durch die Emittentin zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird jede Schuldverschreibung am 01.05.2029 (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt“.

TOP 3: Beschlussfassung über die Einräumung eines Wandlungsrechts

Bei jeweils 3370 Ja-Stimmen, 222 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen wird folgender neuer § 5a in die Anleihebedingungen aufgenommen:

**„§ 5a
Wandlungsrecht**

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, jede Schuldverschreibung im Nennwert von jeweils EUR 1.000 in Aktien der Emittentin zu einem Wandlungspreis von EUR 7,00 (sieben Euro) je Aktie zu wandeln.
- (2) Das Wandlungsrecht kann nach dem Tag der Aufnahme des erstmaligen Handels der Aktien der Emittentin im Freiverkehr einer deutschen Börse (erster Handelstag) wie folgt ausgeübt werden:
 - (a) In voller Höhe der Anspruch auf Zahlung von bis zur Abgabe der Wandlungserklärung angefallenen Zinsen,
 - (b) 25% des Kapitalrückzahlungsanspruchs nach Ablauf von drei Monaten nach dem ersten Handelstag,
 - (c) 25% des Kapitalrückzahlungsanspruchs nach Ablauf von sechs Monaten nach dem ersten Handelstag und
 - (d) 50% nach Ablauf von neun Monaten nach dem ersten Handelstag.
- (3) Das Wandlungsrecht kann bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Aufnahme des erstmaligen Handels der Aktien der Emittentin im Freiverkehr einer deutschen Börse ausgeübt werden; danach entfällt der Anspruch auf Wandlung.
- (4) Die Ausübung des Wandlungsrechts erfordert eine schriftlich der Emittentin zu übermittelnde Ausübungserklärung, in der der Name und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers und die Anzahl der zu wandelnden Schuldverschreibungen anzugeben sind. Der Anleihegläubiger kann das Wandlungsrecht schrittweise, wie in (3) zuvor vorgesehen, oder innerhalb der Ausübungsfrist gesammelt ausüben.
- (5) Nach Eingang der Wandlungserklärung teilt die Emittentin dem Anleihegläubiger ihr Wertpapier-Depot mit, in das der Anleihegläubiger die zu wandelnden Schuldverschreibungen übertragen muss. Die Wandlung wird erst wirksam, wenn und soweit die Emittentin die zu wandelnden Schuldverschreibungen vom Anleihegläubiger erhalten hat. Die Emittentin übermittelt dem Anleihegläubiger eine Bestätigung über den Eingang der übermittelten Schuldverschreibungen und teilt ihm die Anzahl der Aktien, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden mit. Die Lieferung der Aktien erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Wandlungserklärung bei der und Übergabe der zu wandelnden Schuldverschreibungen an die Emittentin.“

TOP 4: Umbenennung der Anleihe

Bei jeweils 3290 Ja-Stimmen, 302 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen wird das Rubrum der Anleihebedingungen wie folgt neu gefasst:

**„BEDINGUNGEN DER
WANDELANLEIHE 2019/2029
DER SME AG“****Top 5: Verbriefung**

Bei jeweils 3315 Ja-Stimmen, 267 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen werden § 1 Absätze 1 und 2 der Anleihebedingungen wie folgt neu gefasst:

„§ 1 (Verbiefung und Nennbetrag)

- (1) Die SME AG (die "Emittentin") begibt auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio., eingeteilt in bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "Nennbetrag").
- (2) „Die Wandelschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft.“

TOP 6: Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters(Die

bei jeweils 3290 Ja-Stimmen, 302 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen wird unter Einfügung eines neuen § 14a und § 14b in die Anleihebedingungen ein gemeinsamer Vertreter vorgesehen:

„§ 14a (Gemeinsamer Vertreter)

- „1. Herr Rechtsanwalt Hansjörg Hegerl, geschäftsansässig: Nemeterstraße 45, 50996 Köln (c/o CLR Colonia Legal Rechtsanwälte) wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.
2. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
3. Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
4. Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.
5. Der gemeinsame Vertreter kann einen Gläubigerbeirat einberufen. Zahl und Zusammensetzung des Gläubigerbeirats bestimmt der gemeinsame Vertreter. Der Gläubigerbeirat hat den Zweck, den gemeinsamen Vertreter bei seinen Entscheidungen persönlich zu beraten. Sofern der Gläubigerbeirat bestellt ist, wird der gemeinsame Vertreter diesen vor wesentlichen Entscheidungen anhören. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, zu Lasten der Emittentin ein angemessenes Sitzungsgeld auszuloben, wobei die jährlichen Kosten einen Betrag von EUR 10.000 insgesamt nicht übersteigen dürfen.
6. Der gemeinsame Vertreter darf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten beauftragen und im Rahmen der Maßgaben des SchVG marktüblich zu Lasten der Emittentin bezahlen. Er wird vor Beauftragung den Gläubigerbeirat anhören, sofern ein solcher bestellt ist und nicht Gefahr im Verzuge ist. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern oder anderen professionellen Beratern oder Experten vertrauen. Der gemeinsame Vertreter wird - sofern bestellt - zuvor den Gläubigerbeirat anhören.

§ 14b (Weitere Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters)

1. Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug des Beschlusses der Anleihegläubiger zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 1 (Herabsetzung des Zinssatzes) und 2 (Verlängerung der Laufzeit) geeignet und erforderlich oder zweckdienlich sind. Der gemeinsame Vertreter wird auch angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, entsprechenden Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.
2. Der gemeinsame Vertreter wird darüber hinaus angewiesen ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger mit der Emittentin nach eigenem Ermessen eine Veränderung der Fälligkeit, die Stundung und/oder die Verringerung oder den Ausschluss von Ansprüchen der Anleihegläubiger zu verhandeln und zu vereinbaren und die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses erforderlich oder zweckdienlich sind. Der gemeinsame Vertreter wird auch angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, entsprechenden Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.
3. Der gemeinsame Vertreter wird schließlich angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger folgende Rechte der Anleihegläubiger geltend zu machen und folgende Rechtshandlungen vorzunehmen (jeweils soweit rechtlich zulässig):
- a) Ausübung von Kündigungsrechten der Anleihegläubiger
 - b) Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger
 - c) Rücknahme bereits erklärter Kündigungen von Anleihegläubigern.
- Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger auf ihre Kündigungsrechte für die Dauer von 12 Monaten zu verzichten.
- Der gemeinsame Vertreter wird jeweils zuvor den Beirat anhören, sofern ein solcher bestellt ist.
4. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden oder einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus den Teilschuldverschreibungen der Anleihe geltend zu machen.
- Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters
- etwaige Zinszahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen und/oder
 - etwaige Kündigungsrechte gemäß den Anleihebedingungen auszuüben und/oder
 - etwaige vorzeitige Rückzahlungsansprüche gemäß den Anleihebedingungen geltend zu machen.
- Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.
5. Zur Ausübung des Wandlungsrechts nach § 5a der Anleihebedingungen ist der gemeinsame Vertreter nicht befugt“.

Die übrigen Anleihebedingungen bleiben unverändert bestehen.

Hinweis:

Die Änderungen werden gemäß § 20 SchVG für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich

Halsbrücke, den 1. April 2025

**Saxony Minerals & Exploration - SME AG
Der Vorstand**